



Ortsgemeinde Wolsfeld

Interner Hinweis:

*Die Textlichen Festsetzungen sind
hier in Reinfassung abgedruckt
(= Textfestsetzungen der Ursprungsfassung
incl. der 1. Änderung des Bebauungsplanes)*

Bebauungsplan „Altes Sägewerk“, 1. Änderung

**Textliche Festsetzungen
Stand: November 2013**

Satzung

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung	3
1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen.....	4
1.4	Flächen für Stellplätze und Garagen	4
1.5	Zahl der Wohnungen	4
1.6	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	4
1.7	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	5
1.8	Öffentliche und private Grünflächen	5
1.9	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	5
1.10	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	5
1.11	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6
1.12	Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen	6
2	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ...	7
2.1	Sachlicher Geltungsbereich.....	7
2.2	Dachform.....	7
2.3	Dachneigung	7
2.4	Dachaufbauten	7
3	Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien.....	8
4	Pflanzlisten	10

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht Bestandteile des Bebauungsplans sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wird als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt.

■ **Bezugspunkt**

Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen ist die Höhenlage der das Baugrundstück erschließenden Straße in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche der Straße.

■ **Traufhöhe**

Als Traufhöhe (TH) gilt der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der Höhenlage der Trauflinie. Bei Ausbildung des obersten Geschosses als Staffelgeschoss gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Fertig-Fußboden des Staffelgeschosses. Bei Pultdächern darf die untere Traufe diese maximale Traufhöhe nicht überschreiten.

Unter der Trauflinie ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut zu verstehen.

■ **Firsthöhe**

Als Firsthöhe (FH) gilt der Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Überdachte Stellplätze (Carports o.ä.) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den seitlichen Abstandsflächen zulässig, jedoch nur bis zu 1,00 m hinter die Verlängerung der rückwärtigen Baugrenzen.

1.5 Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind per Planeintrag festgesetzt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung „**Verkehrsberuhigter Bereich**“ werden zur öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung „**Wirtschaftsweg**“ werden als Teil des landwirtschaftlichen Wegenetzes bestimmt.

1.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

1.8 Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Gemäß Eintrag in der Planzeichnung werden öffentliche und private Grünflächen im Geltungsbereich festgesetzt.

Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind als private Hausgärten zu nutzen. Sie sind von der Errichtung baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen ausgenommen. Überlagernde grünordnerische Festsetzungen gelten entsprechend.

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den überlagernden grünordnerischen und sonstigen Festsetzungen zu nutzen.

1.9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Bebauungsplan werden Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger mit der Zweckbestimmung zur Unterbringung von Leitungen im Rahmen der Entwässerung und technischen Erschließung des Plangebietes festgesetzt.

1.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.10.1 Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Baugrundstücken (Dezentrale Oberflächenwasserbehandlung)

Auf den privaten Baugrundstücken der Wohngebiete ist das hier anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden, Gräben oder naturnahen Kleingewässern breitflächig zu versickern und/oder zurückzuhalten. Eine hinreichende Dimensionierung dieser Anlagen ist bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 25 l/m² versiegelter Fläche gegeben.

1.10.2 Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Gehölzstrukturen („M 1“)

Im Ordnungsbereich „M 1“ sind Extensivwiesen anzulegen und durch Laubbäume zu strukturieren. Hierzu sind zunächst die vorhandenen versiegelten Flächen vollständig zu entsiegeln. Der hierbei anfallende Entsiegelungsschutt ist vollständig abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Vorhandene Aufschüttungen sind abzugraben und ebenfalls abzutransportieren. Angelegte Drainagen sind zurückzubauen oder zu verschließen. Anschließend ist je 500 m² ein Laubbaum fachgerecht zu pflanzen. Diese Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen. Zudem sind diese Flächen zur Entwicklung extensiv genutzter Wiesen in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich, ab dem 6. Jahr dann ein- bis zweimal jährlich zu mähen, frühester Mahdtermin ist hierbei jeweils der 15. Juni. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Düngemittel aller Art und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ausgeschlossen. Das Walzen

und Eggen der Flächen ist ebenso unzulässig. Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zur Gewährleistung einer geordneten Bewirtschaftung der Flächen sind zulässig.

1.10.3 Anwendung wasserdurchlässiger Beläge

Private Stellplatz- und Parkplatzflächen sowie Wege und Zufahrten in den Baugrundstücken sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

1.11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.11.1 Heckenpflanzungen („A 1“)

Im Ordnungsbereich „A 1“ ist eine Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossene Hecke in den Grünflächen anzulegen. Je 50 m² sind in diesen Flächen mindestens 25 Sträucher und 1 Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

1.11.2 Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke/Straßenraumbegrünung

Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße sind mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher auf den privaten Baugrundstücken außerhalb von Grünflächen zu pflanzen, wobei vorhandene heimische Laubbäume und Obstbäume sowie heimische Sträucher, welche dauerhaft erhalten werden, diesem Pflanzmaß angerechnet werden können; hiervon ist zur Straßenraumbegrünung 1 Laubbaum entlang erschließender Straßenverkehrsflächen zu pflanzen.

1.12 Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)

Die Maßnahmen auf den privaten Wohnbaugrundstücken sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt. Sie werden den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

Die Heckenpflanzungen „A1“ werden den zu erwartenden Eingriffen durch die öffentlichen Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) zugeordnet. Die Heckenpflanzungen südlich des Lambachs sind hierbei spätestens innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) südlich des Lambachs auszuführen. Die Heckenpflanzungen nördlich des Lambachs sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) nördlich des Lambachs auszuführen.

Die Maßnahme „M1“ zur „Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Gehölzstrukturen“ wird den zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Wohnbaugrundstücke nördlich des Lambachs zugeordnet und ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage in den zugeordneten Wohngebieten auszuführen.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen.

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtliche genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO.

2.2 Dachform

Es sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer, Zeltdächer, gegeneinander stoßende Pultdächer und sonstige Pultdächer zulässig. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zudem Flachdächer zulässig.

2.3 Dachneigung

Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Zeltdächer und gegeneinander stoßende Pultdächer sind mit einer Neigung von mindestens 25° bis höchstens 45° zu errichten. Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen beträgt die Neigung mindestens 15°. Sonstige Pultdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 3° bis höchstens 7° zu errichten.

2.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Sie haben zu den Giebelwänden einen horizontalen Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Der First bzw. der oberste Abschluss von Dachaufbauten muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen (senkrechte Messung). Bei Pultdächern, auch wenn diese gegen ein anderes Pultdach stoßen, gilt der oberste Abschluss der Dachhaut als Firstlinie.

3 Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
2. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
3. Sofern bei Erdarbeiten archäologische Denkmäler oder Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen o.ä.) zutage kommen, sind diese gemäß § 17 DSchG unverzüglich beim Rheinischen Landesmuseum Trier als zuständige Denkmalfachbehörde zu melden.
4. Der „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ist zu berücksichtigen.
5. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll) angetroffen werden, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.
6. Die Abstände der vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ einzuhalten. Die Erschließung des Gebietes ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
7. Erschließungs- und Baumaßnahmen im Bereich der eingetragenen Leitungsrechte sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
8. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
9. Das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan ist bei den Erschließungs- und Bauarbeiten zu berücksichtigen.
10. Auf die „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der geltenden Fassung wird hingewiesen.
11. Die Beleuchtung des Baugebietes ist im Vorfeld der Erschließungsarbeiten mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
12. Die abschnittsweise Bebauung wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Investor und der Ortsgemeinde – als Bestandteil des Bebauungsplans – abschließend geregelt.
13. Die neuen Zufahrten zum Baugebiet sind vor Baubeginn fachlich mit dem Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, abzustimmen.
14. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210,
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 100 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes heranzuziehen.

15. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential (lokal hohes Radonpotenzial ($> 100 \text{ kBq} / \text{m}^3$) zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden) ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über $100 \text{ kBq} / \text{m}^3$ festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Nähere Erläuterungen und Hinweise zur radongeschützten Bauausführung können durch den Bauherrn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land eingeholt werden.

4 Pflanzlisten

Laubbäume zur „Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Gehölzstrukturen“ (Ordnungsbereiche „M1“)

Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde

Heckenpflanzungen (Ordnungsbereiche „A1“)

Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Ribes alpinum</i>	-	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	-	Kriechende Rose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

Laubbäume/Sträucher zur „Inneren Durchgrünung“**Laubbäume:**

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnuss
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifffliger Weißdorn
<i>Ribes alpinum</i>	-	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	-	Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet „Altes Sägewerk“ – 1. Änderung der Ortsgemeinde Wolsfeld.

Wolsfeld, den 10.12.2013

gez. Heinz J u n k (S)

 (Ortsbürgermeister)